

EINWOHNERGEMEINDE THAYNGEN

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassungen «Büten» und «Merzenbrunnen»
sowie für die Quellwasserfassungen «Münchbrunnen»
und «Luri» der Gemeinde Thayngen

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen" sowie für die Quellwasserfassungen "Münchbrunnen" und "Luri" der Gemeinde Thayngen

A. Begriffe, Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutze der Quellwasserfassungen "Münchbrunnen" und "Luri" und der Grundwasserfassungen "Büte" und "Merzenbrunnen" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest. Das Reglement mit den dazugehörigen Schutzzonenplänen bezweckt die Erhaltung bzw. Erhöhung der Trinkwasserqualität.

Art.2

Der "Fassungsbereich" (Zone S 1), die "engere Schutzzone" (Zone S 2) und die "weitere Schutzzone" (Zone S 3) sowie die "weitere Schutzzone spezial" (Zone S 3 sp) um die Trinkwasserfassungen bilden Schutzzonen gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

Art. 3

Der Geltungsbereich des Reglements und der ausgeschiedenen Schutzzonen ist in den Beilagen

Nr. 1 Situationsplan 1 : 1000 (im Original)

Nr. 2 Situationsplan 1 : 500; 1 : 2000 (im Original)

dargestellt.

Art. 4

Der Wald im Bereich einer Schutzzone bleibt der Forstgesetzgebung unterstellt.

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten. Werden Bauten gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes bewilligt, so sind sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, einzuhalten.

Art. 5

Ausser den Zonen S 1 für die Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen" liegen sämtliche Schutzzone ausserhalb der Bauzone. Sollte einmal eine teilweise Einzonung erfolgen oder sollten für die Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen" Zonen S 2 und S 3 geschaffen werden müssen, so ist das Reglement entsprechend zu ergänzen.

B. Nutzungsbeschränkungen

Art.6

"Weiter Schutzzone spezial" (Zone S3 sp)

In die Zone S 3 spezial können Abgrabungen oder Bauten, die tiefer als 7 m in den Boden reichen, nur dann bewilligt und erstellt werden, wenn geologische Gutachten es zulassen. Diese Einschränkung ist allgemein verbindlich und ist in das Grundbuch nicht einzutragen.

Art. 7

In der „weiteren Schutzzone“ (S3) gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Tiefbauarbeiten jeglicher Art, insbesondere auch Auffüllungen, bedürfen einer Bewilligung des kant. Baudepartements.
- b) Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuführen. Dasselbe gilt für Parkplätze und Autowaschplätze.
- c) Materiallager von löslichen Stoffen, Abstellen von Autowracks, Ablagerung von Kehrriechtkompost sowie Deponien aller Art sind verboten.
- d) Lehm-, Kies-, Sand- und anderer Materialabbau, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- e) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidgang oder Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Jauche und Mist erlaubt. Die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen ist einzuhalten. Vorbehalten bleiben die durch die eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen. Der Boden darf während des Ausbringens von Kunstdünger, Jauche und Mist weder wassergesättigt noch mit Schnee bedeckt oder gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen. Brach liegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn sie unmittelbar da nach bepflanzt oder besät werden.
- f) Lanzendüngung, Lagerung von Klärschlamm, Jaucheteiche und Mistzwischenlagerung auf dem Feld oder im Wald sind verboten,
- g) Jauchegruben, Miststöcke, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird,
- h) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist nur an dafür besonders geeigneten Plätzen gestattet, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

- i) Grundsätzlich ist bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel grösste Zurückhaltung zu üben, Die Bestimmungen der eidgenössischen Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 sind in jedem Falle einzuhalten. Im Wald sind zudem weitere Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz einzuhalten.
- k) Der Gemeinderat von Thayngen kann weitere verschärfte Massnahmen wie „Güllenverbot“ erlassen.

Art. 8

Zusätzlich zu den in Art. 7 aufgeführten Beschränkungen gelten in der „engeren Schutzzone“

(S 2) folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Strassen mit Ausnahme von lit. b sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise einmal nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren die während des Baues oder Betriebes einer Strasse die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- b) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Baudepartements.
- c) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten,
- d) Obst- und Gemüsebau sowie andere landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten und Pflanzschulen sind verboten.
- e) Das Lagern und die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Klärschlamm und Jauche ist verboten, Die mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist (aber nicht deren Lagerung) ist erlaubt. Im Falle von Hofmist sind maximal 2 Gaben jährlich zulässig. Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden. Der Mist ist gut zu zerkleinern und gleichmassig zu verteilen.
- f) Das Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen ist verboten.

- g) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

Art. 9

Zusätzlich zu den in den Artikeln 7 und 8 aufgeführten Beschränkungen gelten im „Fassungsbereich“ (S 1) folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten, ausser für Wasserfassungen und Pumpwerke.
- b) Ausser Wald und Trockenwiesen ist jede Art von Nutzung verboten. Die Verwendung von Dünger, Jauche und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Der allgemeine Zugang zum Fassungsbereich muss durch geeignete Massnahmen (Zäune, Hecken oder dergleichen) beschränkt werden. Gleichzeitig ist so die Markierung dieser Zonen im Gelände sicherzustellen.

C. Weiter Bestimmungen

Art. 10

Die Schutzzonen sind auf dem Terrain zu markieren und an den Endpunkten mit Signaltafeln zu versehen. Die Signaltafeln haben die wichtigsten Verbote zu enthalten.

Art. 11

Bauten aller Art, Bewässerungen, Wasserentnahmen etc, in den Zonen S 2 und S 3 sind bewilligungspflichtig; zuständige Instanz ist das kantonale Baudepartement.

Art. 12

Die Kontrolle zur Einhaltung des Reglements ist Sache der Gemeinde Thayngen.

Art. 13

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, ohne dass eine besondere Strafnorm des Bundes- oder kantonalen Rechts verletzt wird, ist gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 mit Haft und Busse zu bestrafen. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 14

Verfügungen und Bewilligungen, die gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, haben einen Hinweis auf diese Strafnorm zu enthalten.

Art. 15

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss den Art. 7, 8 und 9 dieses Reglements sind zu Lasten des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung Thayngen und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident
W. Stamm

Der Schreiber
E. Schöttli

Von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1989 genehmigt.

Vom Regierungsrat am 6. Februar 1990 genehmigt.

Der Staatsschreiber:
Dr. P. Uehlinger

